

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 18.6.1984
JUSTIZPALAST

AP/44-66/ME
von 23

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
loko WIEN

ZI	25	GE/19
Datum: 20. JUNI 1984		
Verteilt 1984-06-25 Prozess		

D. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 - Stellungnahme.

In Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum oa. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Günter Woratsch)

Beilagen

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985)

A. Allgemeine Erwägungen:

Grundsätzlich ist jeder Schritt zu begrüßen, der zu einer Pauschalierung der Gerichtsgebühren führt und Erleichterungen bei deren Einhebung bringt. Die geplante Neueinführung eines Pauschalgebührensystems für das zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren sowie die Normierung einer Vorauszahlungspflicht des Klägers und des betreibenden Gläubigers in diesen Verfahren und die generelle Beseitigung der Protokollgebühren dient der Verwirklichung dieser Ziele. Allerdings bringt der vorliegende Entwurf keine völlige Abschaffung der Gerichtskostenmarken, sodaß der diesbezügliche aufwendige Verteilungs- und Abrechnungsapparat aufrecht erhalten werden muß. Daneben wird erhebliche Mehrarbeit bei den Rechnungsführern durch die zu erwartende große Anzahl an Überweisungen oder Einzahlungen von Gebühren eintreten, was zu einem starken Ansteigen der Parteien- gelder führen wird. Demgegenüber sind den Erläuterungen keinerlei Hinweise zu entnehmen, daß die Arbeitsweise bei den Rechnungsführern vereinfacht oder automationsunterstützt geführt werden soll. Bei völliger Beibehaltung des bisherigen Rechnungsführer- und Buchhaltungswesens sowie der bisherigen Organisation der Einbringungs-

- 2 -

stellen stellt dieses Vorhaben nur die Reform eines Teilbereiches der Bestimmung und Einhebung der Gebühren dar und bringt noch keine umfassende Rationalisierung des Gerichtsbetriebes in diesen Bereichen.

Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht die Verwendung von Gerichtskostenmarken generell beseitigt werden könnte und nur der Nachweis der erfolgten Zahlung der Gebühren durch Vorlage des Zahlungsabschnittes zu erbringen wäre. Jedenfalls sollte aber Hand in Hand oder als nächster Schritt zu diesem Entwurf eine völlige Neugestaltung des Rechnungsführer- und Buchhaltungswesens unter Heranziehung automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen, welche auch beim gesamten gerichtlichen Einbringungswesen Platz greifen sollte.

Dessen ungeachtet wird für den Fall, daß für solche Projekte derzeit budgetäre Mittel nicht zur Verfügung stehen, die baldige Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes befürwortet.

Dies schon im Zusammenhang damit, daß ab 1.1.1986 das obligatorische Mahnverfahren automationsunterstützt geführt werden soll und zumindest gleichzeitig mit diesem Projekt das Gerichtsgebührenwesen in dem im Entwurf vorgeschlagenen Sinn hinsichtlich Pauschalierung und Vorauszahlungspflicht reformiert werden sollte, da dies das ADV-Projekt Mahnverfahren wesentlich unterstützen und dessen Effektivität erhöhen würde.

Zur Gesetzestechnik sei eingangs noch darauf hingewiesen, daß zwar das GJGebG ein völlig neugefaßtes Ge-

.../3

- 3 -

setz wird, das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 im Art. II dieses Entwurfes jedoch nur in einzelnen Bestimmungen geändert wird, was die Lesbarkeit desselben sehr erschwert. Empfehlenswert wäre daher, auch das gerichtliche Einbringungsgesetz zur Gänze im Art. II dieses Entwurfes zu verlautbaren.

Weiters sei noch erwähnt, daß in den Erläuterungen auf Seite 107 zwar angeführt wird, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und der Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz wiederholt für eine Vereinfachung der Gebührenrechnung eingetreten ist, jedoch jeder Hinweis darauf vermißt wird, daß auch die richterlichen Standesvertretungen wiederholt nachdrücklich die Einführung von Pauschalgebühren gefordert habe. Hiezu sei beispielsweise auf Seite 53 und Seite 58 des Notstandsberichtes zur Lage der Justiz in Österreich der Vereinigung der Österreichischen Richter vom Jänner 1981 verwiesen, in dem ausdrücklich die Pauschalierung der Gerichtsgebühren mit der Begründung verlangt wird, daß dies eine erhebliche Entlastung der Kanzlei mit sich brächte und damit deren Einsatz für wichtigere Geschäfte als die Verrechnung der Gebühren und deren Überprüfung, etwa für die beschleunigte Aus- und Abfertigung ermöglichen würde.

Überlegenswert wäre weiters, die Bewertungsvorschrift nach dem GJGebG und nach dem Rechtsanwaltstarif zu vereinheitlichen, welche Gelegenheit im Zusammenhang

... /4

- 4 -

mit diesem Entwurf ergriffen werden sollte. Nicht unerwähnt soll auch der Vorschlag der richterlichen Standesvertretungen (Seite 52 des zitierten Notstandsberichtes) nach Einführung des Blocktarifes für Anwaltskosten zwecks Verfahrenskonzentration bleiben, der ebenfalls einer Verwirklichung harrt.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:

Zu Artikel 1:

Zu § 4 Abs.2:

Gegenüber dem Vorentwurf besteht hier ein wesentlicher Fortschritt darin, daß nunmehr die Gebühren in viel weitergehenden Ausmaß nicht nur durch Verwendung von Gerichtskostenmarken und Freistempelabdrucke, sondern auch durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer entrichtet werden können. Was die Bareinzahlung beim Rechnungsführer und die Überweisung auf das Postscheckkonto betrifft, gelten die eingangs geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden großen zusätzlichen Belastung der Rechnungsführer, falls bei diesen nicht gleichzeitig Vereinfachungs- und Rationalisierungsmaßnahmen Platz greifen. Zu überlegen wäre, ob nicht zumindest die Bareinzahlung beim Rechnungsführer fallengelassen und nur bargeldloser Zahlungsverkehr in diesem Zusammenhang vorgesehen werden sollte.

Zu § 6 Abs.1:

Zumindest in den Erläuterungen sollte klarge-

.../5

- 5 -

stellt werden, daß der Zahlungsbefehl zwar zu erlassen ist, aber erst nach Entrichtung der Pauschalgebühren und der Ausfertigungskosten zuzustellen ist. Wenn auch aus dem Gesetzestext durch die Worte "der Zahlungsbefehl . ist erst nach Entrichtung der Pauschalgebühren und der Ausfertigungskosten zuzustellen" geschlossen werden kann, daß dieser jedenfalls zu erlassen ist, so wird doch um diese Klarstellung ersucht, da diesbezüglich Zweifel entstehen könnten. Würde man den gegenteiligen Standpunkt vertreten, so würde dies bedeuten, daß ein nichtrichterlicher Bediensteter darüber entscheidet, ob das ab 1.1.1986 obligatorische Mahnverfahren durch Erlassung des Zahlungsbefehles in Gang gesetzt wird oder nicht. Dies erscheint schon deshalb bedenklich, da damit unter Umständen das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter in weiten Bereichen des Zivilverfahrens verletzt werden könnte, welchem dieser Akt dann unter Umständen überhaupt nicht vorgelegt würde. Klargestellt sollte auch werden, daß jede Klage oder jeder Antrag im Falle der nicht vollständigen Entrichtung der Pauschalgebühren und der Ausfertigungskosten doch dem Richter (Rechtspfleger) vorzulegen ist. Dies schon deshalb, da eine derartige Klage beispielsweise wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen werden könnte, in welchem Fall nach Anmerkung 3 zu TP 1 ein Viertel der Pauschalgebühren nach TP 1 sowie der Ausfertigungskosten zu entrichten wäre.

Die Regelung über die Vorauszahlungspflicht ist

. . /6

- 6 -

äußerst kompliziert. Es ist anzunehmen, daß sie in der Praxis zu zahlreichen rechtlichen Schwierigkeiten führen wird. Als Beispiel seien hier die Fragen angeführt, die im Zusammenhang mit der Bestimmung (§ 6 Abs 1 letzter Satz), daß eine Klagserweiterung vor der erforderlichen Entrichtung der zusätzlichen Pauschalgebühren nicht wirksam wird, auftreten können. Es fragt sich nämlich, ob auf die Unwirksamkeit von Klagserweiterungen – allenfalls auch noch im Rechtsmittelverfahren – von Amts wegen oder nur auf Grund einer Rüge (vorzubringen gemäß § 196 Abs.1 ZPO schon im Verfahren erster Instanz oder auch erst in einem Rechtsmittel?) Bedacht zu nehmen ist. Sehr oft (besonders in Schadenersatzprozessen nach Verkehrsunfällen) wird die Klagserweiterung erst knapp vor dem beabsichtigten Schluß der mündlichen Verhandlung vorgenommen. Es erhebt sich die Frage, ob die Verhandlung geschlossen werden darf, obwohl die zusätzliche Pauschalgebühr noch nicht entrichtet und die Klagserweiterung daher noch nicht wirksam ist. Würde man dies bejahen, so könnten für eine Partei, die aus irgendwelchen Gründen die zusätzliche Pauschalgebühr nicht noch vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung entrichten kann, die Gefahr von erheblichen Nachteilen drohen. Strittig könnte es auch sein, welche Folgen es hat, wenn eine Klage oder ein Exekutionsantrag behandelt wird, obwohl Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

Problematisch ist ferner, ob der Richter oder

.../7

- 7 -

Rechtspfleger an das Ergebnis der im § 7 vorgesehenen Prüfung der beigebrachten Pauschalgebühren gebunden ist, oder ob er selbst eine weitere Prüfung vornehmen kann oder sogar muß. Wie nicht zuletzt die Tätigkeit der Bezirksrevisoren zeigt, wird der mit Kostensachen befaßte Bedienstete oft nicht die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzen. Hier ist vor allem an die Fälle einer Urlaubsvertretung oder an die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage (etwa bei Anträgen auf Bewilligung der Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) zu denken.

Auch der Kläger kann ein Interesse an der Verschiebung des Verfahrens haben. Dies gilt etwa für die Klagen im Zuge von Exekutionen, wenn auf Grund einer dieser Klagen die Exekution aufgeschoben wird. Selbst eine Ausdehnung der im § 6 Abs.2 letzter Satz für den Beklagten vorgesehene Möglichkeit, durch die Entrichtung der fehlenden Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten die Fortsetzung des durch mit einer einstweiligen Verfügung verbundenen Klage eingeleiteten Verfahrens zu erwirken, schafft keinen ausreichenden Ausgleich, weil dem betreibenden Gläubiger nicht noch die Bezahlung der Pauschalgebühr zugemutet werden kann. Der Kläger hätte es also in der Hand, durch Einbringung einer Klage die Exekution zu verzögern, wenn er für die Klage die Gerichtsgebühren oder Ausfertigungskosten nicht oder nicht vollständig entrichtet.

.../8

- 8 -

Die Vorauszahlungspflicht ist zwar grundsätzlich zu bejahen. Wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten sollte die Verletzung dieser Pflicht aber nicht zum Stillstand des Verfahrens oder zur Unwirksamkeit der Klagserweiterung führen. Es würde genügen, zur Sicherung dieser Vorauszahlungspflicht die Bestimmungen des GJGebG über die solidarische Haftung der Bevollmächtigten (§ 7 Abs.1 Z 1) beizubehalten und die des Entwurfes (§ 36) über die Gebührenerhöhung auszudehen. Diese beiden Bestimmungen können um so eher als ausreichend angesehen werden, als die Erfahrung zeigt, daß die Gebühren für Eingaben in der Regel ordnungsgemäß entrichtet werden. Etwas anderes gilt derzeit nur für Protokolle über Tagssitzungen; diese Fälle würden aber nach der Einführung der Pauschalgebühr ohnedies wegfallen.

Zu § 7 Abs.1:

Hier wäre klarzustellen, was der Klammerausdruck "Leiter der Geschäftsabteilung" nach dem Wort "Kostenbeamter" zu bedeuten hat, wobei darauf hingewiesen wird, daß im § 8 Abs.1 "Kostenbeamter oder Leiter der Geschäftsabteilung" als Gesetzestext verwendet wird und im § 6 Abs.1 GEG die Worte "der hiezu bestimmte Beamte des Gerichtes I. Instanz (Kostenbeamter)" Verwendung finden. Sollten damit verschiedene Personen gemeint sein, so möge dies in den Erläuterungen klargestellt werden. Sollte in allen Fällen dieselbe Person gemeint sein, so möge in all diesen genannten Bestimmungen eine einheitliche Bezeichnung, nämlich "der Kostenbeamte" gewählt

.../9

- 9 -

werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Problematik, die sich im alltäglichen Gerichtsbetrieb dadurch ergibt, daß mitunter als Leiter der Geschäftsabteilungen Bedienstete Verwendung finden, welche nicht gleichzeitig Kostenbeamte sind, da ihnen die entsprechende Ausbildung hiezu fehlt. Dieser Fall tritt insbesondere bei Krankheit, Urlaub oder kursbedingter Abwesenheit häufig ein. Bisher hat dies dazu geführt, daß meist Leiter anderer Geschäftsabteilungen als Kostenbeamte nachträglich die Kosten dieser mit nicht entsprechend qualifizierten Kräften besetzten Geschäftsabteilungen gerechnet haben. Dies müßte in allen Fällen nunmehr aber sofort geschehen, da das Ergebnis der Prüfung, ob die Pauschalgebühren richtig und vollständig beigebracht sind, auf dem überreichten Schriftsatz festzuhalten ist und davon abhängt, ob das Verfahren durch Zustellung der Klage oder des Zahlungsbefehls weitergeführt wird oder nicht. Früher spielte es keine ausschlaggebende Bedeutung, daß die Kostenbeibringung erst später geprüft und die entsprechenden Schritte zur Einhebung unternommen wurden. Dieser Umstand möge jedenfalls im Hinblick auf den notwendig werdenden sofortigen Einsatz des Kostenbeamten unbedingt bedacht werden und müßte zu entsprechenden personellen Konsequenzen auf dem nichtrichterlichen Sektor führen.

Zu § 8 Abs.1:

Die Zahlungserinnerung durch den Kostenbeamten

.../10

- 10 -

hat schriftlich zu erfolgen und ist den Antragsteller nachweislich zuzustellen. Dabei ist zu bedenken, daß hiedurch eine nicht unerhebliche Anzahl von zusätzlichen Zustellungen mittels Rückschein erforderlich wird. Außerdem wäre in den Erläuterungen klarzustellen, ob der Kostenbeamte nicht auch auf anderem Weg, etwa durch telephonische Verständigung des Antragstellers, eine vollständige Beibringung der Pauschalgebühr oder Ausfertigungskosten zumindest versuchen kann, oder ob er verpflichtet ist, sofort eine schriftliche Zahlungserinnerung zu erlassen.

In den Erläuterungen sollte auch klargestellt werden, daß sinnvollerweise die Zahlungserinnerung erst erfolgt, nachdem der Akt dem Richter (Rechtspfleger) vorgelegt und der Zahlungsbefehl erlassen wurde, was auch für die Frage der Vorlage von Klagen und Anträgen ganz allgemein gelten kann, da der Richter (Rechtspfleger) entscheiden müßte, ob die Prozeßvoraussetzungen gegeben sind. Sollte die Klage etwa zurückgewiesen werden, führt dies zur Vorschreibung, wie bereits oben ausgeführt, von nur einem Viertel der Pauschalgebühren und Ausfertigungskosten. Eine vorher durch den Kostenbeamten ergangene Zahlungserinnerung über den ganzen Betrag wäre dann wohl zu widerrufen oder es müßte eine neuerliche abgeänderte Zahlungserinnerung zugestellt werden.

Für den entscheidenden Richter oder Rechtspfleger, welcher den Zahlungsbefehl und dabei die Kostenentscheidung zu erlassen hat, spielt es keine Rolle, ob die

.../11

- 11 -

Pauschalgebühren und Ausfertigungskosten vollständig beigebracht sind, denn er kann nach § 54 Abs.2 ZPO neue Fassung die Kosten in der richtigen Höhe, auch wenn sie nicht beigebracht sind, zuzusprechen, zumal es dort heißt: "Bestehen die Kosten in einer Zahlungspflicht, so gelten sie als mit deren Begründung entstanden."

Im Zusammenhang mit der Bestimmung über die Vorauszahlung der Pauschalgebühren und die Prüfung der beigebrachten Pauschalgebühren wäre auch eine neue Bestimmung dem § 391 Abs.1 Zif. 7 GeO als lit.f anzufügen, daß am Ende des Jahres Klagen, die infolge Nichterfüllung der Vorauszahlungspflicht nicht zuzustellen waren, abzustreichen sind.

Klarzustellen wäre in diesem Zusammenhang auch, ob trotz ergebnisloser Zahlungserinnerung auch eine Zahlungsaufforderung nach § 14 GEG, welcher nicht novelliert oder abgeändert wurde, möglich ist. Man könnte den Standpunkt vertreten, daß eine ergebnislose Zahlungserinnerung nicht zur Erlassung einer Zahlungsaufforderung führen kann, denn eine solche soll nach § 14 letzter Satz GEG insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann. War schon die Zahlungserinnerung ergebnislos, so könnte man den Standpunkt vertreten, daß auch nicht damit zu rechnen ist, daß auf Grund der Zahlungsaufforderung die Entrichtung des Betrages erfolgen wird. Es wäre in den Erläuterungen jedenfalls klarzustellen, ob die Zahlungsaufforderung nur mehr in den Fällen möglich ist, in denen eine Zah-

.../12

- 12 -

lungserinnerung mangels Vorauszahlungspflicht nicht erfolgt, wie etwa in Grundbuchssachen, oder ob die Zahlungsaufforderung auch nach ergebnisloser Zahlungserinnerung möglich ist.

Das Institut der Zahlungsaufforderung nach § 14 GEG sollte erhalten bleiben, da es sich bewahrt hat und in den Fällen ohne Vorauszahlungspflicht weiterhin möglich sein sollte. Dies schon im Hinblick darauf, daß der Zahlungsauftrag ein weit komplizierteres und aufwendigeres Verfahren darstellt als es die Zahlungsaufforderung ist.

Zu § 8 Abs.2:

Hier wäre im Gesetzestext klarzustellen, in welcher Form dem Kostenbeamten die Beibringung der Pauschalgebühren und Ausfertigungskosten aufgrund einer Zahlungserinnerung nachzuweisen ist. Während dies bei der ursprünglichen Entrichtung der Gebühren in § 4 Abs.2 genau geregelt ist, fehlt in § 8 Abs.2 eine derartige Regelung. Es wird wohl auch hier bei Bareinzahlung oder Einzahlung auf das Konto des Gerichtes der Zahlungsbeleg dem Kostenbeamten vorzulegen sein. Es wäre klarzustellen, ob hier ein eigener Schriftsatz mit der Mitteilung der Nachbringung der Pauschalgebühr und Ausfertigungskosten unter Anheftung des Zahlungsbeleges erforderlich ist oder die bloße Vorlage des Zahlungsbeleges genügt. Geht man zum bargeldlosen Verkehr nur über das Postscheckkonto des Gerichtes über, würden periodische Kontomitteilungen der Postsparkassa etwa getrennt nach

.../13

- 13 -

Abteilungen ausreichen, auf Grund welcher vom Kostenbeamten die Zahlung in den betreffenden Akten zu vermerken wäre.

Zu § 14:

Es fragt sich, ob der Regelung des letzten Satzes im Abs.2 noch Bedeutung zukommt. In den Streitigkeiten im Laufe und aus Anlaß des Exekutionsverfahrens wird nämlich der betreibende Gläubiger im allgemeinen Beklagter sein; dieser ist aber nicht zahlungspflichtig (vgl. § 12 Abs.1 Z 1 des Entwurfes). Führt aber der betreibende Gläubiger als Kläger aus Anlaß des Exekutionsverfahrens einen Rechtsstreit, so ist es angebracht, die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe neuerlich zu prüfen und die Gebührenfreiheit von deren Bewilligung abhängig zu machen.

Zu § 24:

Im Abs.2 sollte es statt "der in diesem Prozeß festgestellte Wert" besser "der in diesem Prozeß maßgebende Wert" heißen, weil es selten zur Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes kommen wird.

Außerdem müßte auf den Fall Bedacht genommen werden, daß der ursprüngliche Streitgegenstand nicht in Geld besteht. Betrifft in einem solchen Fall das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so läßt sich dessen Wert nicht ohne weiteres feststellen. Es bietet sich an, hiefür die im § 23 Abs.2 Z 3 für den Rechtsmittelwerber vorgesehene Verpflichtung zur Bewertung mit den dort vorgesehenen Fol-

- 14 -

gen der Unterlassung sinngemäß auch hier vorzuschreiben.

Zu § 25:

Es ist bekannt, daß die Bestimmung des Abs.3 zu zahlreichen Zahlungsaufträgen führt (vor allem auf Grund von Exekutionsanträgen der Sozialversicherungsträger), die in der Folge Anlaß zu neuen - meist erfolglosen - Exekutionsverfahren geben. Dies hat eine erhebliche Belastung der mit Exekutionssachen befaßten Gerichte zur Folge. Es soll nicht verkannt werden, daß eine andere Lösung Schwierigkeiten - vor allem auch in dogmatischer Richtung - mit sich bringt Wird das Streben nach Verwaltungsvereinfachung jedoch ernst genommen, muß eine bessere Lösung unbedingt angestrebt werden. Sie könnte in den Grundzügen wohl folgendermaßen aussehen:

1.) Die Regelung des § 25 Abs.5 wird auf die im § 15 Z 1 bis 3 angeführten Personen ausgedehnt.

2.) Dem § 15 wird ein Absatz angefügt, in dem vorgesehen ist, daß die Gebührenfreiheit der in der Z 1-3 angeführten Personen erlischt, wenn die in einem Exekutionsverfahren entstandenen Gerichtsgebühren und Kosten an sie bezahlt werden.

3.) Der § 25 Abs.3 wäre dadurch zu ergänzen, daß von einer Einbringung der Gebühren abzusehen ist, wenn die betreibende Partei nach § 15 Z 1 bis 3 von der Entrichtung der Gebühren befreit war.

Zu § 28:

Im Abs.3 sollten die Wörter "unter Bezugnahme auf

.../15

- 15 -

§ 41 Abs.2 EO eingeschränkt worden" durch die Wörter "eingeschränkt worden (§ 41 Abs.2 EO)" ersetzt werden, weil es nicht darauf ankommt, ob in dem Beschuß des Gerichtes auf § 41 Abs.2 EO Bezug genommen wird.

Zu § 36:

Diese Bestimmung sollte anders formuliert werden, um leichter lesbar zu sein. Sie sollte nicht nur aus Verweisungen bestehen, sondern ausdrücklich anführen, wann die Zahlung im eineinhalbfachen Ausmaß des fehlenden Gebührenbetrages zu entrichten ist.

Zu den TP 1 und 4:

In der Anm.3 zur TP 1 und in der Anm.2 zur TP 4 ist die Ermäßigung der Pauschalgebühr auf die Hälfte vorgesehen, wenn die Klage oder der Antrag "von vornherein zurückgewiesen wird". Das Wort "zurückgewiesen" deutet darauf hin, daß nur an die Fälle gedacht ist, in denen die Entscheidung aus formellen Gründen abgelehnt wird. Dieser Eindruck verstärkt sich für die TP 1, weil bei einer Klage nur dieser Fall möglich ist. Bei Exekutionsanträgen kommt die Zurückweisung auf formellen Gründen so gut wie nie vor, wenn man nicht den Fall der Überweisung nach § 44 JN dazuzahlt. Hingegen kommt es häufig vor, daß ein Exekutionsantrag wegen inhaltlicher Mängel sofort abgewiesen wird.

Die vorgesehene Fassung des Entwurfes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sich bei Exekutionsanträgen die Gebühr auch im Falle der Überweisung ermäßigt. § 44 JN und im Fall der sofortigen Abweisung mäßigt. Geht man

- 16 -

vom Sinn des Gesetzes aus, wird diese Frage wohl zu bejahen sein, der Wortlaut spricht eher dagegen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wäre eine eindeutige Regelung oder zumindest ein Hinweis in den Erläuterungen zweckmäßig. Im grundsätzlichen gilt dasselbe für die in der Praxis allerdings seltene sofortige Abweisung eines in den Anm.1 oder 2 zu TP 1 angeführten Antrags.

Zur TP 4:

Die in der Anm.7 verwendete Wendung "werden in einem Exekutionsantrag ... gleichzeitig auch andere Exekutionsmittel angewendet" ist sprachlich ungenau. Besser wäre es, davon zu sprechen, daß in einem Exekutionsantrag die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt wird. Diese Fassung würde auch der Vorstellung des § 14 EO am nächsten kommen ("beantragte Exekutionsmittel").

In der Anm.4 scheint ein Widerspruch zu Anm.1 zur TP 9 möglich. Während nämlich die Fassung der Anm.4 den Eindruck erweckt, daß für Anträge nach § 237 EO nur die Pauschalgebühr nach TP 4 und die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit.b zu entrichten ist, ergibt sich aus der Anm.1 zu TP 9, daß überdies die Eingabengebühr nach dieser Gesetzesstelle entrichtet werden muß. Ähnliche Probleme könnten sich bei Anträgen auf Einverleibung des Pfandrechts im Rang der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO) ergeben.

Zur Tarifpost 9 lit.c:

Hier wäre in den Anmerkungen klarzustellen, wie-

- 17 -

viele Bildschirmformate bei einem auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Grundbuchsgericht einer Seite entsprechen. Weiters müßte bei dieser Anmerkung klargestellt werden, daß bei einem auf ADV umgestellten Grundbuch die Ergänzung eines Auszuges nicht möglich ist.

Zu Art. II: Änderungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (GEG)

Zu § 1 a:

Hier führen die Erläuterungen den eigentlichen Grund, warum die Ausfertigungskosten beibehalten und eigens im gerichtlichen Einbringungsgesetz geregelt werden, statt in den Pauschalgebühren aufzugehen, nicht ausdrücklich an. Diese sind nämlich als Durchlaufpost für die Justizbehörde auch von den persönlichen gebührenbefreiten Antragstellern zu entrichten. Bei Aufgehen der Ausfertigungskosten in den entsprechend höher anzusetzenden Pauschalgebühren würden die zahlreichen persönlich gebührenbefreiten Antragsteller auch von den Ausfertigungskosten befreit werden, was einen großen Ausfall an Einnahmen der Justiz bedeuten würde, während auch für diese Fälle weiterhin die Postgebühren von der Justiz zu entrichten wären. Diese Überlegung führt zu der problematischen Regelung dieser eine Gerichtsgebühr im weiteren Sinn darstellenden Ausfertigungskosten im gerichtlichen Einbringungsgesetz und verhindert ein Aufgehen in der Pauschalgebühr. Entschärft wurde diese Trennung allerdings gegenüber dem Vorentwurf durch die

- 18 -

Möglichkeit, daß nun für beide Beträge dieselbe Art der Gebührenentrichtung und Vorauszahlungspflicht besteht. Nicht sehr glücklich gewählt ist allerdings die Formulierung des § 1a insoferne, als in seinem Absatz 2 angeführt wird, daß die Ausfertigungskosten in Gerichtskostenmarken oder durch Verwendung von Freistempelabdrucke zu entrichten sind, wenn im folgenden nichts anderes angeordnet wird, im Abs.5 jedoch das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz über die Art der Gebührenentrichtung (§ 4) zitiert ist, somit im Großteil der Fälle der Abs.2 durch das Zitat des § 4 GJGebGes. im Abs.5 derogiert wird. Auch hier sollte eine klare Formulierung getroffen werden und die Gebührenentrichtung für alle Fälle der Vorauszahlung in Abs.2 bereits unter Verweis auf diese Bestimmung des GJGebGes. geregelt werden und die anderen Fälle als Ausnahmsfälle bezeichnet werden. Im übrigen sollte für die Ausfertigungskosten beim Bezirksgericht nur mehr eine Grenze gewählt werden. Das gleiche sollte für das Exekutionsgericht gelten, denn die Wertgrenze von S 2.000,--, die frühere Bagatellgrenze, spielt im zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren keine Rolle mehr. Wenn schon eine Grenze gewählt wird, dann müßte die anstelle der Bagatellgrenze getretene Wertgrenze von S 15.000,-- nach der Zivilverfahrens-Novelle 1983 auch hier herangezogen werden.

Zu § 6:

Zum Zahlungsauftrag wäre auch § 220 Geo über die Einhebung insoferne zu reformieren, als Zahlungsaufträ-

.../19

- 19 -

ge nicht mehr der Einbringungsstelle zu übersenden wären, sondern zumindest im Mahnverfahren vom Gericht allenfalls automationsunterstützt selbst nicht nur zu erlassen, sondern auch gleich über die Poststraße im Bundesrechenzentrum zuzustellen wären. Nur bei Nichtzahlung sollten Rückstandausweise an die Einbringungsstelle gehen, welche weiterhin die Eintreibung überhaben sollte.

Zu § 11 Abs.3:

Die neu eingeführten Pauschalgebühren für die im Zusammenhang mit dem § 11 Abs.3 GEG (Regelung der Einbringung von Kleinbeträgen) bedeutsamen Verfahren liegen im allgemeinen über 50,-- S. Ausgenommen ist nur die Pauschalgebühr im Exekutionsverfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1.000,-- S, die gemäß TP 4 lit.a 50,-- S beträgt. Hier wird vor allem die Einhebung auf Grund der Zahlungspflicht des Verpflichteten gemäß § 25 Abs.3 des Entwurfes in den Fällen, in denen der betreibende Gläubiger gebührenbefreit war, in Betracht kommen. Zumindest dann, wenn den Änderungsvorschlägen zu dieser Bestimmung nicht gefolgt wird, wäre eine Erhöhung der Grenze für Kleinbeträge etwa auf 100,-- S, unerlässlich, um eine ins Gewicht fallende Verwaltungsvereinfachung zu erzielen. Dies um so mehr, als an anderen Stellen des Entwurfes die geltenden Gebühren und Kosten jeweils den bestehenden Wertverhältnissen angepaßt wurden. Wenn es auch sinnvoll und vertretbar sein mag, die Wertgrenze für die Erlassung eines Zahlungsauftrages

.../20

- 20 -

mit 50,-- S zu belassen, so ist es geboten, sie für die Eintreibung jedenfalls auf zumindest 100,-- S zu erhöhen, weil die durch die Eintreibung dem Staat erwachsenen Kosten in keinem Verhältnis zum dem Erfolg stehen, der nach den Erfahrungen durch die zwangsweise Eintreibung zu erzielen ist.

Zum Art.IV (Schlußbestimmungen):

Um die mit der Einführung der Pauschalgebühren verbundene Vereinfachung möglichst rasch wirksam werden zu lassen, sollte in den Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, daß das neue Gesetz auch auf die in den TP 2 und 3 angeführten Rechtsmittel anzuwenden ist, wenn sie nach dem 31.12.1984 bei Gericht einlangen.

C. Schlußbemerkung

Im Hinblick auf die Vereinfachung der Gebührenberechnung und -einhebung sowie die Verminderung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes ist dieser Entwurf, wie eingangs ausgeführt, grundsätzlich zu begrüßen. Nicht unerwähnt darf jedoch neben der mit der Vorauszahlungspflicht verbundenen, oben aufgezeigten Problematik bleiben, daß bei der hier gewählten Vorgangsweise der einheitlichen Phasenpauschalierung für alle erstinstanzlichen Streitverfahren mit Vorauszahlungspflicht lediglich des Klägers, dieser das gesamte Risiko der Einbringlichkeit der von ihm vorgeschosseinen Gerichtsgebühren beim Beklagten nach seinem rechtskräftigen Obsiegen trägt und dem Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe dieser von ihm zu ersetzen Kostengar nicht richtig

.../21

- 21 -

bewußt gemacht wird. Diese Tatsache könnte im Zusammenhang mit der völlig fehlenden Differenzierung zwischen streitigen und nichtstreitigen Zivilverfahren sowie durch den Wegfall der verschiedenen hohen Gebühren für streitige Entscheidungen und nichtstreitige Erledigungen (Vergleich und Ruhen des Verfahrens) im erinstanzlichen Bereich dazu führen, daß im Hinblick auf den Wegfall jedes Anreizes zu einer nichtstreitigen, raschen Prozeßbeendigung auf dem Sektor des Gebührenrechtes, die Anzahl und Dauer von streitigen Verfahren durch diese Gebührenreform nicht unerheblich ansteigen könnte. Es wird daher zwecks Vermeidung dieser keineswegs wünschenswerten Nebenwirkung dieser Reform, die den rascheren Zugang zum Recht für viele Rechtssuchende wieder verzögern könnte, vorgeschlagen, auch im erinstanzlichen Streitverfahren selbst zumindest eine Phasenpauschalierung in der Form vorzunehmen, daß verschieden hohe Pauschalgebühren für streitige und nichtstreitige Verfahren vorgesehen werden, wobei für die streitigen Verfahren eine zweite Pauschalgebühr ebenfalls mit Vorauszahlungspflicht vorzusehen wäre. Weiters wäre noch zu überlegen, ob nicht noch eine weitere Differenzierung zwischen Beendigung des Verfahrens durch Streiturteil oder auf sonstige Weise (Ruhens des Verfahrens, Vergleiche, etc.) aus dieser Überlegung heraus vorzunehmen wäre. Hier sei auch im Zusammenhang mit dieser Frage der Verfahrensstraffung nochmals auf den eingangs erwähnten, noch unerfüllten Vorschlag der richterlichen Standesver-

.../22

- 22 -

tretungen nach Einführung des Blocktarifs für Anwaltskosten hingewiesen.

Dr. Markel eh.